

Marke: _____
Personenkonto: _____
(von der Gemeinde auszufüllen!)

Hundesteuer-Anmeldung

Hundehalter:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer (freiwillig)	
E-Mail (freiwillig)	

Hunde-Daten:

Rasse: _____ Name: _____
(Rassenbestimmung bei Mischlingen angeben!)

Wurfzeitpunkt: _____ im Besitz seit: _____

Geschlecht: Rüde Hündin

Kampfhund*: Nein Ja

Nur bei Kampfhunden: Liegt ein Negativzeugnis vor? Ja Nein
(Bei Ja, bitte entsprechende Nachweise vorlegen)

Hundehaltung:

- Herkunft: Eigener Wurf
 Wohnortwechsel: Ort _____
Wurde dort bereits die Jahressteuer entrichtet? Ja Nein
(Bei Ja, bitte entsprechende Nachweise vorlegen)
 Halterwechsel (Vorbesitzer): Ort _____
 Züchter
 Tierheim: _____
(Bitte entsprechende Nachweise vorlegen)

Liegen Gründe einer Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung vor? **

(Bitte entsprechende Nachweise vorlegen)



Was jeder Hundehalter wissen sollte:**Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als drei Monate, entsteht keine Steuerpflicht.

Anmeldepflicht

Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe eines Jahres erwirbt, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht, unverzüglich anzuzeigen. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten bei der zuständigen Stelle (Steueramt) anmelden.

Hinweis nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit e) Datenschutz-Grundverordnung
Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist § 11 der Hundesteuersatzung des Marktes Großostheim vom 01.01.2006 (i. d. F. v. 27.06.2006) i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A Kommunalabgabengesetz i.V.m § 90 Abgabenordnung.

Erläuterungen:***Kampfhund**

Hunde nach der bayerischen „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“. Abrufbar unter www.gesetze-bayern.de

****Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung**

Ermäßigungs- bzw. Befreiungstatbestände aufgrund der „Hundesteuersatzung“ des Marktes Großostheim. Abrufbar unter www.grossostheim.de/buerger/ortsrecht

(Ort, Datum, Unterschrift)